

Zulassung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 2 SGB III i.V.m. AZAV

ZENTRALE DER BA, IF31

21.12.2016



Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber / Betriebliche Lernphasen

(gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1
und Nr. 4 der Akkreditierungs- und Zulassungsverord-
nung Arbeitsförderung – AZAV)

Umsetzungshinweis der Bundesagentur für Arbeit
(BA) nach § 6 Abs. 2 AZAV

V01

Bekanntmachung am 21.12.2016

Gültig ab: 01.01.2017



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Um ein einheitliches Vorgehen von fachkundigen Stellen bei der Prüfung von Maßnahmezulassungen nach dem fünften Kapitel des Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu gewährleisten, veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit nachfolgenden Umsetzungshinweis, der nach § 6 Abs. 2 AZAV von den fachkundigen Stellen anzuwenden ist.

Dieser Umsetzungshinweis gilt für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III und für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung – dabei sowohl für die Zulassung von Maßnahmen wie auch für die Zulassung von Maßnahmebausteinen.

Für Maßnahmezulassungen beider Fachbereiche gilt ab dem 01.01.2017¹ folgende Festlegung:

Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und betriebliche Lernphasen in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung² sind bei der Prüfung der Maßnahmekalkulation durch die fachkundige Stelle gesondert zu betrachten, da hierfür i.d.R. keine oder geringere Kosten anfallen, als in den übrigen Maßnahmeteilen.

Soweit Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung während des Maßnahmeteils bei einem Arbeitgeber bzw. in betrieblichen Lernphasen entstehen – beispielsweise durch eine zusätzliche Unterweisung durch Lehrkräfte des Trägers oder eine erforderliche Betreuung – sind diese Kosten in die übrigen Maßnahmeteile bzw. die übrigen Unterrichtskosten einzurechnen.

Berechnungsmodell für Kosten je Maßnahme-/ Unterrichtsstunde je Teilnehmenden:

Für die Berechnung der Kosten je Maßnahme-/ Unterrichtsstunde sind die Maßnahmekosten durch die Maßnahme-/Unterrichtsstunden (Stunden, die der Träger durchführt) zu dividieren. Die so ermittelten Kosten bilden die Kosten je Maßnahme-/Unterrichtsstunde je Teilnehmenden.

Die Kosten je Maßnahme-/Unterrichtsstunde sind in der monatlichen Meldung der fachkundigen Stellen über vorgenommene Maßnahmezulassungen pro Teilnehmenden auszuweisen (zur Ermittlung des Bundes-Durchschnittskostensatzes).

$$\text{Kosten je Maßnahme-/ Unterrichtsstunde} = \frac{\text{Maßnahme-/Unterrichtskosten (je Teilnehmenden)}}{\text{Maßnahme-/Unterrichtsstunden}}$$

¹ Gültig für alle Anträge auf Maßnahmezulassungen, die bei der fachkundigen Stelle ab 01.01.2017 eingehen

² Zuordnung:

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung: Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber, Maßnahme-
stunde

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung: Betriebliche Lernphasen, Unterrichtsstunde